



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband

vom 7. Dezember 1999 (Stand 1. Januar 2016)

Die Synode,

gestützt auf Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945¹ und Art. 37 Abs. 2 und 3 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946²,
auf Antrag des Synodalrates,

beschliesst:

Die Beiträge der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband werden wie folgt berechnet:

- Berechnungsbasis bildet der dem Beitragsjahr um zwei Jahre zurückliegende Ertrag aus den Kirchensteuern, nach Abzug der vom Kanton in Rechnung gestellten Inkassoprovision und der Pauschalentschädigung für die Registerführung.
- Der für die Finanzen zuständige Bereich der gesamtkirchlichen Dienste (zuständiger Bereich) erfasst die massgebenden Daten aufgrund von Meldungen der Kantonalen Steuerverwaltung.
- Der erhobene Kirchensteuerertrag wird umgerechnet in die einfache Steuer mit Hilfe des Kirchensteuersatzes.
- Die einfache Steuer multipliziert mit dem Abgabesatz ergibt den geschuldeten Beitrag.
- Die Synode beschliesst den Abgabesatz jährlich im Rahmen des Voranschlages. Er darf die Höchstgrenze von 29 ‰ der einfachen Steuer nicht übersteigen.

¹ BSG 410.11.

² KES 11.010.

- Der zuständige Bereich stellt den Kirchgemeinden den Beitrag in drei Raten in Rechnung.
- Die Zahlungstermine nehmen Rücksicht auf den ordentlichen Liquiditätsverlauf der Kirchgemeinden, insbesondere auf die Fälligkeit der Raten für die periodischen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern.
- Der Synodalrat kann säumigen Kirchgemeinden Verzugszinsen zum Satz der kantonalen Steuerverwaltung verrechnen.

Bern, 7. Dezember 1999

NAMENS DER SYNODE

Die Präsidentin: *Lotti Bhend-Reber*

Der Sekretär: *André Monnier*

Inkrafttreten: 1. Januar 2000 (rückwirkend, nach Ablauf der Referendumsfrist).

Änderungen

Am 9. Dezember 2015 (Beschluss des Synodalrates)

Inkrafttreten: 1. Januar 2016 (rückwirkend, nach Ablauf der Referendumsfrist).

geändert im 1., 2., 5. – 7. Spiegelstrich